



# Gemeinde Wiesenbronn

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum:	Dienstag, 11.10.2022
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	21:15 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Wiesenbronn

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### **Vorsitzender**

Warmdt, Volkhard Erster Bürgermeister

#### **Mitglieder des Gemeinderates**

Ackermann, Frank  
Fröhlich, Reinhard  
Höhn, Harald  
Hubenthal, Hans-Jürgen  
Kreßmann, Markus  
Paul, Dominik  
Prechtel, Annette  
Stenger, Katrin  
von Wietersheim, Jan  
Wegmann, Carolin  
Wenigerkind, Hendrik, Dr.

#### **Schriftführerin**

Lorey, Elke

#### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

#### **Mitglieder des Gemeinderates**

Gebert, Christian

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift öffentlicher Teil vom 13.09.2022
2. Erledigungsvermerke
3. Bauvoranfrage Erweiterung bestehende Biogasanlage auf 150 kW  
Vorlage: BV/194/2022
4. Bauantrag zur Errichtung eines Anbaus, Flurnummer 214/6, Hauptstraße 44 in Wiesenbronn  
Vorlage: BV/211/2022
5. Neubau einer Wohnanlage - ergänzte Planunterlagen aufgrund vorhandener Stellungnahmen im Zuge des Genehmigungsverfahrens, Kleinlangheimer Straße 2 in Wiesenbronn  
Vorlage: BV/213/2022
6. 3. Änderung Flächennutzungsplan Wiesenbronn - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Annahme- und Auslegungsbeschluss nach frühzeitiger Beteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB  
Vorlage: BV/208/2022
7. Bauantrag Bike Park
8. Bedarfsmitteilung an die Regierung von Unterfranken für 2023  
Vorlage: HA/118/2022
9. Antrag eines Gemeinderatsmitgliedes auf Niederlegung seines Mandats  
Vorlage: HA/123/2022
10. Kurzbericht VG Sitzung öffentlich
11. Kurzbericht Dorfschätze-Seminar
12. Rückblick Kirchweih
13. Informationen

Erster Bürgermeister Volkhart Warmdt eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Der Vorsitzende fragt an, ob mit der Tagesordnung Einverständnis besteht. Daraufhin ergeht folgender

**Beschluss:**

Mit der vorliegenden Tagesordnung besteht Einverständnis.

**Einstimmig beschlossen    Ja    11    Nein    0**

- GR Kreßmann war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht anwesend. -

**ÖFFENTLICHE SITZUNG**

**1    Genehmigung der Niederschrift öffentlicher Teil vom 13.09.2022**

Der öffentliche Teil der Niederschrift vom 13.09.2022 wurde den Gremienmitgliedern mit der Sitzungseinladung zugestellt. Es wurden keine Einwendungen erhoben und die Niederschrift wird somit genehmigt.

**Einstimmig beschlossen    Ja 11    Nein 0    Anwesend 11**

**2    Erledigungsvermerke**

- GR Kreßmann tritt ein und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil. -

	<b>Tagesordnungspunkt</b>	<b>Erledigungsvermerk</b>
	<b>Öffentlicher Teil</b>	
3.	Bestimmung eines weiteren Vertreters für die Gemeinschaftsversammlung der VGem Großlangheim	GR Fröhlich
4.	Antrag auf Belegung eines Wohn- und Geschäftshauses in der Webergasse 7 mit Photovoltaik	VGem
5.	Energieeinsparung – Abschaltung der Straßenlampen	Abgelehnt
6.	Gemeindliches Förderprogramm der Gemeinde Wiesenbronn – Anpassung der Grundsätze der Förderung; hierzu anwesend: Dorfplaner Tom Buchholz	VGem – Regierung
7.	Städtebauliches kommunales Förderprogramm – Anpassung der Grundsätze der Förderung; hierzu anwesend: Dorfplaner Tom Buchholz	VGem – Regierung
8.	<u>Informationen</u> a) Behälter-Anschaffung für Hundetoiletten b) Inbetriebnahme des Chipkartensystems am Brunnen c) Einweihung der Friedhofsglocke am 09.10.2022 d) Abnahme der fertig gestellten Parkplätze am Schulhaus e) Neuanstrich der Schranken im Wald f) Erfolgreich durchgeführte Ferienpassaktion g) Poolbefüllungen in Wiesenbronn	erl. erl. durchgeführt erl. Info Info Info

**Zur Kenntnis genommen**

#### **Sachverhalt:**

Mit Einschreiben vom 30. August 2022 wurde eine Bauvoranfrage zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage auf 150 kW gestellt.

Der vorliegenden Bauvoranfrage wurden keine Lagepläne bzw. keine Planunterlagen zur geplanten baulichen Erweiterung beigelegt. Somit ist eine abschließende baurechtliche Beurteilung aufgrund der fehlenden Planunterlagen nicht möglich.

Hierzu sollte die Antragstellerin seitens der Verwaltung aufgefordert werden, weitere Unterlagen über die geplante Erweiterung bei der Gemeinde Wiesenbronn einzureichen.

**Nachtrag vom 28. September 2022:** Die Antragstellerin wurde seitens der Verwaltung mit Schreiben vom 20. September 2022 aufgefordert, die fehlenden Unterlagen nachzureichen.

Am 28. September ist eine Mail mit folgendem Inhalt bei der Verwaltung eingegangen:

**Betroffen ist das Grundstück mit der Flurnummer 259/1.**

**Die Bauvoranfrage bezieht sich nur auf die Erweiterung der Leistung auf eine Gesamtleistung von 150kW der bereits bestehenden Biogasanlage auf dem oben genannten Flurstück.**

**Durch die Erweiterung der Leistung kann regelbare Energie hergestellt und somit Netzstabilität sichergestellt werden.**

Im aktuellen Bauleitplanverfahren zur Anpassung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wiesenbronn an die vorherrschenden Gegebenheiten wurde der Bereich der Biogasanlage an den tatsächlichen Bestand angepasst. Eine Erweiterung (Vergrößerung der Fläche) ist auf Grundlage des aktuellen Flächennutzungsplans nicht möglich.

Da es sich um keine Vergrößerung der Betriebsfläche, sondern um eine Leistungserhöhung der bestehenden Anlage handelt, kann der Bauvoranfrage die Zustimmung erteilt werden. Die abschließende Prüfung erfolgt durch die Baugenehmigungsbehörde beim Landratsamt Kitzingen sowie der zuständigen Fachstellen.

Im Gremium entsteht eine Diskussion hinsichtlich der bei der ursprünglichen Genehmigung gemachten Auflagen, wobei insbesondere die Immissionswerte, die nicht ausgeführte Begrünung sowie der Zustand der Straße zur Sprache kommen.

Eine ZuhörerIn bittet per Handzeichen um das Wort. Daraufhin ergeht folgender

**Beschluss: Ja: 12            Nein: 0**

Der ZuhörerIn wird das Wort erteilt.

Die ZuhörerIn teilt mit, dass sie als betroffene Nachbarin bereits ein TÜV-Gutachten hinsichtlich der Immissionswerte habe erstellen lassen, wodurch sich herausgestellt habe, dass der Immissionswert bereits sehr nahe an der Grenze liegen würde und keine Luft mehr nach oben zulasse.

Da es wegen der vorgenannten noch nicht komplett eingehaltenen Auflagen noch Handlungsbedarf gebe, ist sich der Gemeinderat einig, die vorliegende Bauvoranfrage in dieser Sitzung noch nicht zu genehmigen.

**Beschluss: Ja: 12            Nein: 0**

Die vorliegende Bauvoranfrage wird bis in eine der nächsten Sitzungen vertagt. Die Antragstellerin ist von der Verwaltung anzuschreiben, dass für eine Beschlussfassung noch weiteres Info-Material fehlt.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Wiesenbronn erteilt der vorliegenden Bauvoranfrage zur Erweiterung der bestehenden Leistung der Biogasanlage auf der Flurnummer 259/1 unter der Auflage, dass keine baulichen Veränderungen an den bestehenden baulichen Anlagen erfolgen und keine Erweiterung der Betriebsfläche erfolgt, seine Zustimmung.

### **Zurückgestellt**

#### **4            Bauantrag zur Errichtung eines Anbaus, Flurnummer 214/6, Hauptstraße 44 in Wiesenbronn**

### **Sachverhalt:**

Der Eigentümer des Anwesens in der Hauptstraße 44 (Flurnummer 214/6) hat einen Bauantrag zur Errichtung eines Anbaus am 11. Oktober 2022 bei der Verwaltung eingereicht.

Das Baugrundstück liegt aus bauplanungsrechtlicher Sicht im sogenannten Innerortbereich nach § 34 BauGB.

Die geplante Errichtung eines Anbaus ist hier als zulässig anzusehen, da sich das Bauvorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und das Grundstück aus baurechtlicher Sicht als erschlossen anzusehen ist, da es über einen Anschluss an das Trinkwasser -und Abwassernetz sowie eine Zufahrt in angemessener Breite verfügt.

Der geplante Anbau soll in eingeschossiger Bauweise mit einer Gesamthöhe von 5,40 Metern und einer Dachneigung von 25 Grad errichtet werden. Die Dacheindeckung erfolgt mit Dachsteinen im Farbton rot.

Die bauliche Anlage fügt sich somit ins nähere Umfeld ein und ist aufgrund der Errichtung im rückwärtigen Bereich des Grundstücks vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbar.

Das betroffene Grundstück mit der Flurnummer 214/6 liegt im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Gemeinde Wiesenbronn. Eine Ausfertigung der Bauantragsunterlagen wurde am 11. Oktober 2022 mit der Bitte um Stellungnahme an den Ortsplaner Herrn Buchholz übersandt.

Aus baurechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das geplante Bauvorhaben zur Errichtung eines Anbaus.

Aufgrund der fehlenden Stellungnahme des Ortsplaners kann der Gemeinderat Wiesenbronn dem Bauantrag die Zustimmung in Aussicht stellen, sofern Seitens des Ortsplaners keine Einwände gegen das Bauvorhaben bestehen bzw. die Festsetzungen der Gestaltungssatzung eingehalten werden.

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat Wiesenbronn erteilt dem Bauantrag zur Errichtung eines Anbaus auf der Flurnummer 214/6, Hauptstraße 44 in Wiesenbronn vorbehaltlich seiner Zustimmung, sofern seitens des Ortsplaners keine Einwände gegen die geplante Baumaßnahme bestehen.

**Einstimmig beschlossen      Ja 12 Nein 0**

### **5      Neubau einer Wohnanlage - ergänzte Planunterlagen aufgrund vorhandener Stellungnahmen im Zuge des Genehmigungsverfahrens, Kleinlangheimer Straße 2 in Wiesenbronn**

## **Sachverhalt:**

Änderungen zum Bauantrag Neubau Wohnanlage in der Kleinlangheimer Straße in Wiesenbronn

Bezugnehmend auf das Protokoll vom Ortstermin 22.06.2022, 16:30 Uhr wurden im Entwurf folgende Punkte geändert:

#### - 4.1. Zwischenbau Flachdach:

Das Flachdach wurde durch ein Satteldach ersetzt. Die Dachneigung entspricht der Dachneigung der beiden Hauptgebäude. Zur optischen Trennung der Gebäudeteile, wurden die Traufhöhen des Zwischenbaus unter die Traufhöhen der Hauptgebäude gezogen. Zur Belichtung des Dachgeschosses des Zwischenbaus wurde eine zusätzliche Satteldachgaube mit eingeplant. Daraus resultierend wurden die Abstandsflächen korrigiert/verringert.

#### -4.2. Zwischenbau Glasfassade:

Die Glasfassade wird ersetzt durch eine Lochfassade mit den gleichen Fensterformaten wie die der Hauptgebäude.

Der ursprünglich angedachte Rücksprung der Fassade im EG entfällt.

#### - 4.3. Loggia auf der Giebelseite:

Die Öffnungen werden verkleinert. Sturz-, Laibungs-, und Brüstungskanten werden an der Fensterflucht ausgerichtet. Der Eckpfeiler wird verbreitert und so umgestaltet, dass eine durchgehende Hausaußenkante entsteht.

#### -4.4 Giebelansichten:

Die Balkonanlagen über zwei Stockwerke werden jeweils zum öffentlichen Verkehrsraum hin optisch durch eine senkrechte Holzlamellenfassade zusammengefasst.

#### -5.1 (NEU) Dachgauben:

Die Gaubenbänder wurden größtenteils, wo es grundrisstechnisch möglich war, in Einzel- und Doppelgauben aufgelöst.

#### -5.2 (NEU) Terrasseneinfassung EG WE 3:

Die Terrassenfläche der Wohneinheit 3 im Erdgeschoss wird zur besseren Abgrenzung vom öffentlichen Bereich durch Holzstellwände abgetrennt.

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat Wiesenbronn erteilt den beantragten Abweichungen von der Gestaltungssatzung der Gemeinde Wiesenbronn bezüglich des Gaubenabstands, der Errichtung von Balkonen, der Dachgauben, der Haustüren und Treppen seine Zustimmung.

**Einstimmig beschlossen      Ja 12    Nein 0**

### **6      3. Änderung Flächennutzungsplan Wiesenbronn - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Annahme- und Auslegungsbeschluss nach frühzeitiger Beteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB**

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass es sich bei diesem Tagesordnungspunkt um die Heilung des bestehenden Flächennutzungsplanes aufgrund des Kindergartens, der Biogasanlage und der Schreinerei Schenk handle.

## **Sachverhalt:**

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 20.06.2022 bis einschließlich 22.07.2022 durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange fand gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 20.06.2022 bis einschließlich 22.07.2022 statt.

Einer vom AELF angefragten Fristverlängerung bis zum 22.08.2022 wurde von der Gemeinde Wiesenbronn zugestimmt.

Am Verfahren wurden 23 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass ihrerseits keine Bedenken, Anregungen und Hinweise zur 3. Flächennutzungsplanänderung vorgebracht werden:

- Bayernwerk Netz GmbH
- IHK Würzburg-Schweinfurt
- Markt Großlangheim
- ÜZ Mainfranken
- Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken
- Handwerkskammer für Unterfranken

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Naturpark Steigerwald
- Gemeinde Castell
- Markt Kleinlangheim
- Marktgemeinde Rüdenhausen
- Gemeinde Rödelsee

Stellungnahmen wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegeben:

## ***Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 04.07.2022***

### **Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:**

Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden Einwände beim 2. Änderungsbereich zurückgestellt, da hier durch die bestehende Bebauung bereits eine erhebliche Vorbelastung besteht. Das BLfD bedauert, dass die historische Situation des abgegangenen Schlossbezirks seine Nachvollziehbarkeit verliert und weiter verunklärt wird. Zu den anderen Punkten bestehen keine Einwände.

### **Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Im Bereich der 3. Flächennutzungsplanänderung liegen nach unserem gegenwärtigen Kenntnisstand folgende Bodendenkmäler:

- D-6-6227-0087 Bestattungsplatz mit verebnetem Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung. (FlstNr. 852,853, Gmkg. Wiesenbronn)
- D-6-6227-0101 Verebnetes spätmittelalterlicher Burgstall. (FlstNr. 251, 251/1, 259, 259/2, 430, Gmkg. Wiesenbronn)

Diese Denkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken und frühzeitig mit der Fachbehörde abgestimmt werden. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt bei künftigen Planungen insbesondere im Bereich des Bodendenkmals D6-6227-0087, dessen Erhalt bislang von einer Bebauung unbeeinträchtigt sein dürfte, Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zu Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: [https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc denkmal.cgi](https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc%20denkmal.cgi)

Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

[https://www.blfd.bayern.de/mam/information und service/fachanwender/rechtliche grundlagen überplanung bodendenkmaler.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information%20und%20service/fachanwender/rechtliche%20grundlagen%20uberplanung%20bodendenkmaler.pdf)

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (§ 5 Abs. 4–5 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90).

Die aktuellen Denkmalflächen können durch WMS-Dienst heruntergeladen werden.

Zudem sind regelmäßig im Umfeld dieser Denkmäler weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Weitere Planungen im Bereich bzw. Nähebereich von Bodendenkmälern bedürfen daher der Absprache mit den Denkmalbehörden.

Informationen hierzu finden Sie unter:



[https://www.blfd.bayern.de/mam/information und service/publikationen/denkmalpflege-themen/denkmalvermutung-bodendenkmalpflege 2016.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information%20und%20service/publikationen/denkmalpflege-themen/denkmalvermutung-bodendenkmalpflege%202016.pdf)

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 BayDSchG.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege stimmt der Planung nur unter diesen Voraussetzungen zu.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

### **Stellungnahme Landratsamt Kitzingen vom 18.07.2022**

#### Gesundheitsamt

Nach Zugang und Durchsicht der Planunterlagen teilten wir mit, dass gegen das Vorhaben von unserer Seite keine Einwände hervorgebracht werden.

Wie aus dem Vorentwurf des Ingenieurbüros hervorgeht, sind die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung durch die bestehenden Rohrleitungsnetze bereits hergestellt und die Entsorgung der Abfälle über die kommunale Müllabfuhr gewährleistet.

#### Planungsrecht

Im oder nahe am Planbereich befindet sich ein Bodendenkmal. Es ist in die zeichnerische Darstellung aufzunehmen. In der Begründung und ggf. in den Festsetzungen ist darauf einzugehen. Auszug aus dem BayernAtlas:



<b>Aktennummer</b>	D-6-6227-0087
<b>Lage</b>	Bezirk Unterfranken   Landkreis Kitzingen   Wiesenbronn
<b>Beschreibung</b>	Bestattungsplatz mit verebnetem Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung.
<b>Verfahrensstand</b>	Benehmen nicht hergestellt
<b>Denkmalart</b>	Bodendenkmal

*Die Sinnhaftigkeit der Ausweisung von GE-Flächen hängt wesentlich von der Umsetzung der Umgehungsstraße ab. Ohne diesen Verkehrsweg muss der gesamte Verkehr durch den Ort auf eine teilweise engen und kurvenreichen Strecke.*

*Es könnte überlegt werden, statt der GE-Ausweisung eine G-Fläche vorzusehen. Die Gemeinde könnte bei der Weiterentwicklung im folgenden Bebauungsplanverfahren entscheiden, ob nur eine Gewerbe (GE)- und auch eine Industrieflächen (GI) ausgewiesen wird.*

*Die Biogasanlage könnte in die Wärmeversorgung der Ortschaft einbezogen werden, soweit nicht schon vorgesehen.*

Bei Erwägung der Sachlage kommt zur Sprache, dass die Gemeinde zwei Alternativen hätte, diese wären:

Alternative 1) Fläche mit Bestattungsplatz (mit dem Risiko, dass es zu Erdabsenkungen kommen kann bzw. der Bestattungsplatz für Ausgrabungen herangezogen werden kann).

Alternative 2) Fläche mit Kläranlage (Kläranlage könnte, sobald sie entwidmet ist, als Gewerbefläche genutzt werden).

Oder:

Beide Flächen Alt.1 und Alt. 2 als eine Gesamtfläche.

Ein Zuhörer bittet per Handzeichen um das Rederecht.

**Beschluss: Ja: 12 Nein: 0**

Dem Zuhörer wird das Rederecht erteilt.

Der Zuhörer warnt wegen des bestehenden Risikos davor, die Fläche mit dem Bestattungsplatz als Gewerbefläche auszuweisen. Bürgermeister Warmdt erklärt, dass der Gemeinderat diese Entscheidung genau einzuschätzen habe. Wenn man beide Flächen zusammenziehen würde, wäre dies jedoch damit zu begründen, dass es bereits Anfragen gibt, während die Fläche mit den Gräberfeldern noch weiterer Prüfungen bedarf.

Daraufhin ergeht folgender

**Beschluss: Ja: 12 Nein: 0**

Die Gemeinde Wiesenbronn bezieht zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes auch die Fläche an der Kläranlage mit ein. Die Verwaltung wird beauftragt, das Planungsbüro Auktor zu beauftragen, diese Fläche und die Straße mit abzufragen.

## **7 Bauantrag Bike Park**

### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Wiesenbronn plant die Errichtung eines Bikeparks auf der Flurnummer 775. Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Wiesenbronn. Die Zustimmung zur Errichtung eines Bikeparks wurde durch die Kirchenstiftung erteilt.

Aus baurechtlicher Sicht kann mitgeteilt werden, dass sich das Baugrundstück im Außenbereich nach § 35 BauGB befindet.

Die geplante Baumaßnahme ist jedoch in diesem konkreten Fall im Außenbereich als zulässig anzusehen, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und eine Erschließung (Abwasser und Trinkwasser) für das Vorhaben nicht geplant und auch nicht erforderlich ist. Des Weiteren widerspricht das Vorhaben nicht den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Wiesenbronn. In diesem ist die Fläche derzeit als Sonderfläche ausgewiesen und wird im nach Abschluss des derzeit anhängigen Bauleitplanverfahrens zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wiesenbronn als Fläche für den Gemeinbedarf eingestuft.

Somit bestehen aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die geplante Errichtung eines Bikeparks auf der Flurnummer 775 in der Gemarkung Wiesenbronn.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Wiesenbronn erteilt dem vorliegenden Bauantrag zur Errichtung eines Bikeparks auf der Flurnummer 775 seine Zustimmung.

**Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0**

## **8 Bedarfsmitteilung an die Regierung von Unterfranken für 2023**

### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende verliest den von der Verwaltung ermittelten Bedarf gemäß Maßnahmenliste für 2023:

Bedarfsmitteilung 2023		förderfähige Kosten in Tsd. EURO							
Maßnahmenliste ISEK lfd.Nr.		voraussichtlich insgesamt förderfähig	davon bisher bereits bewilligt	Bewilligungsbescheid	2022	vorgesehen im Programmjahr	vorgesehen in den drei Fortschreibungsjahren		
							2023	2024	2025
	angemeldete oder anzumeldende Einzelmaßnahmen								
	<b>Sanierungsgebiet (SG)</b>								
	Beratungen 2018-2021	7	21	020/2018	7				
	Beratungen 2022-2024	24		035/2020	7	8,5	8,5		
	Kommunales städteb. Förderprogramm 2019-2022	40			40				
	Kommunales städteb. Förderprogramm 2023-2025					120	120	120	120
1.2	Sanierung der Rathaus Fassade und Umnutzung des ehemaligen Bohnsanwesens zur Bibliothek mit Cafe und barrierefreiem Zugang zum Sitzungssaal	1500		wird noch 2022 beantragt		800	650	50	
1.7	Neuordnung der Grundstücke am Eichplatz	5					5		
1.12	Sanierung des Rathauses mit barrierefreiem Zugang		114	027/2020 31.08.2022					
2.5	Neugestaltung der Koboldstraße BA 2 (Bereich Parkplätze gegenüber Kindergarten)	190				40	150		
2.14	Schaffung von Parkraum bei der Kirche und dem ehemaligen Schulhaus	153		026/2020 31.12.2022	153				
3.2	Errichtung von Wohnmobilstellplätzen am Sportplatz	20		wird 2023 beantragt		15	5		

3.3	Rahmenplan fussläufige Verbindung Seegarten bis Koboldsee mit Ruheplätze und Wege entlang des Wiesbaches mit Zugänglichkeitsprüfung und Festlegung der zukünftigen Stadtmöblierung	6		wird noch 2022 beantragt	3	3				
3.6	Umgestaltung des Bereichs um den Bolzplatz mit Wasserspielplatz	40			5	35				
	Überarbeitung des Iseks und Erweiterung des Geltungsbereiches	29,9		034/2020 31.12.2022	20	9,9				
	Konzeption und Erstellung von öffentlichen Fahrradstellplätzen im gesamten Gemeindegebiet	10				4	3	3		
	Errichtung eines Bikeparks	10		wird noch 2022 beantragt		10				
	Umgestaltung und Aufwertung Seegarten	200		wird noch 2022 beantragt		200				
	Erstellen eines Rahmenplanes mit Nutzungskonzept für das ehemalige Schulhaus	6				6				
	Neugestaltung Gehwege im Zuge des Glasfasereinbaus Konzepterstellung	20				20				
	Sanierung und Umnutzung der Sporthalle zur Veranstaltungshalle	210				10	20	30	150	
						235	1281,4	961,5	203	270

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Wiesenbronn beschließt die vorstehende Bedarfsmitteilung.

**Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0**

## **9 Antrag eines Gemeinderatsmitgliedes auf Niederlegung seines Mandats**

### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 04.10.2022 beantragt ein Gemeinderatsmitglied die Niederlegung seines Mandats zum 31.12.2022. Gemäß Art. 47 und 48 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) bedarf es bei einer Ablehnung der Wahl oder bei einer Amtsniederlegung von kommunalen Mandatsträgern seit 2014 keines wichtigen Grundes mehr. Art. 19 GO findet keine Anwendung. Eine Erklärung über die Niederlegung eines Ehrenamtes ist als Antrag auf Entlassung aus dem Ehrenamt zu verstehen. Aus Gründen der Rechtssicherheit führt diese Erklärung allein noch nicht zur Beendigung des Amtes.

Zur Wirksamkeit der Niederlegung bedarf es eines Beschlusses des Gemeinderats.

Aufgrund der erklärten Amtsniederlegung eines Gemeinderatsmitglieds ist die Listennachfolge zu regeln.

Der 1. Bürgermeister hat nach Feststellung des Ausscheidens den/die Listennachfolger/in von seiner Wahl zu verständigen und ihn/sie aufzufordern zu erklären, ob er/sie die Wahl annimmt (Art. 47 GLKrWG; Art. 31 GO).

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Wiesenbronn nimmt Kenntnis vom Rücktrittsschreiben des betreffenden Gemeinderatsmitgliedes vom 04.10.2022 und beschließt, dass gemäß Art. 48 Abs. 3 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) die Niederlegung des Amtes festgestellt wird.

**Einstimmig beschlossen      Ja 12    Nein 0**

## **10      Kurzbericht VG Sitzung öffentlich**

Da sowohl der Erste als auch der Zweite Bürgermeister nicht an der Gemeinschaftsversammlung teilgenommen haben, erteilt Bürgermeister Warmdt das Wort an den noch weiteren Vertreter des Gemeinderates in der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim, Herrn Gemeinderat Hubenthal. Gemeinderat Hubenthal fasst die wesentlichen Punkte der öffentlichen Sitzung wie folgt zusammen:

- Für den Datenschutz der Verwaltung wird künftig eine Firma beauftragt.
- Für die kommunale Überwachung des fließenden Verkehrs gibt es eine Zweckvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid, an die sich künftig auch die Gemeinde Wiesenbronn beteiligen werde.
- Die Finanzverwaltung hat während des gesamten Haushaltsjahres 2021 eine permanente Steigerung der Ausgaben zu verzeichnen, so dass auch für Wiesenbronn die Umlage steigen werde.

### **Zur Kenntnis genommen**

## **11      Kurzbericht Dorfschätze-Seminar**

Bürgermeister Warmdt teilt mit, dass er mit Gemeinderätin Katrin Stenger vom 10. bis 11. Oktober im Kloster Langheim an einem „Dorfschätze-Seminar“ teilgenommen habe.

Er berichtet, dass ca. 20 Teilnehmer aus allen „Dorfschätze-Gemeinden“ dabei gewesen waren und man in Gruppenarbeiten viele Themen miteinander erarbeiten konnte. Insbesondere habe man sich darauf geeinigt, dass man die Institution der „Dorfschätze“ beibehalten wolle und die bisherigen Themen wie „Hochwasserschutz“ etc. weiter vorantreiben wolle. Er macht auch weiter darauf aufmerksam, dass es immer noch an einem Geschäftsführer fehle und die Stelle sogar mit 75 % vom Staat gefördert werde.

Frau Gemeinderätin Stenger ergänzt, dass die Arbeit der „Dorfschätze“ leider im Allgemeinen verkannt und nur mit dem Thema „Tourismus“ in Verbindung gebracht werde. In Wirklichkeit sei aber das Thema „Tourismus“ nur der kleinste Punkt der Arbeiten der ILE Dorfschätze, was auch der Bürgerschaft unbedingt näher gebracht werden sollte.

### **Zur Kenntnis genommen**

## **12 Rückblick Kirchweih**

---

Der Vorsitzende fragt an, ob es sinnvoll sei, dass der Kirchweihumzug im nächsten Jahr wieder durch das Seegartengelände führen soll. Die Meinungen hierzu sind sehr geteilt und es wird u.a. auch vorgebracht, dass es bei dem diesjährigen Umzug beinahe zu erheblichen Unfällen mit Kindern hätte kommen können. Es werden auch Vorschläge gemacht, einen Teil des Seegartengeländes zu pflastern, so dass man sich darauf einigt, vorerst einmal die Pläne des Dorfplaners weiter abzuwarten.

### **Zur Kenntnis genommen**

## **13 Informationen**

---

Bürgermeister Warmdt informiert, dass nun eine Verlängerung der Genehmigung zum Betrieb der Kläranlage vorliege.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Volkhard Warmdt um 21:15 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Volkhard Warmdt  
Erster Bürgermeister

Elke Lorey  
Schriftführung